



Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzes nach der EU-DSGVO

Name, Vorname

Beschäftigungsbereich

- männlich
 weiblich
 divers

wurde heute über die einschlägigen Regelungen zum Datenschutz entsprechend § 29 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten – Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein – unterrichtet.

Verpflichtungserklärung

So ich im Rahmen meiner Tätigkeit mit personenbezogenen Daten in Kontakt komme, verpflichte ich mich hiermit zur Beachtung des Datenschutzes, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit.

Die mir im Rahmen meiner Tätigkeit an der Universität zu Lübeck zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Patienten-, Mitarbeiter- und sonstige Daten) werde ich nicht zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecke verarbeiten.

Ich wurde darüber informiert, dass die unbefugte Verarbeitung von personenbezogenen Daten – definiert in Art. 4. 2 EU-DSGVO – nach den Bestimmungen der EU-DSGVO verboten ist. Eine befugte Verarbeitung von personenbezogenen Daten aus dem Gewahrsam der Universität und des Klinikums ist nur gegeben, wenn eine schriftliche Genehmigung der Universität oder des Klinikums erteilt wurde (vgl. Art. 29 EU-DSGVO, § 3 BDSG). Bei meiner Tätigkeit am Klinikum werde ich die dort zusätzlich geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen strikt einhalten. Dies umfasst insbesondere die Verpflichtung zur Wahrung des Datenschutzrechts nach § 29 LDSG.

Meine Verpflichtung gilt ohne zeitliche Begrenzung auch nach Beendigung meiner Tätigkeit.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen das Datenschutzrecht, die ärztliche Schweigepflicht und diese Vereinbarung Sanktionen gemäß der EU-DSGVO und anderer Gesetze nach sich ziehen, ggf. auch strafrechtlich verfolgt werden kann. Außerdem kann eine Verletzung dieser Verpflichtung arbeits- oder dienstrechtliche Konsequenzen haben.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift den Erhalt der Verpflichtungserklärung und des Merkblatts zum Datengeheimnis. Ich habe die Inhalte zur Vertraulichkeit und zum Umgang mit personenbezogenen Daten zur Kenntnis genommen und verpflichte mich, diese einzuhalten.

Ort, Datum

X

Unterschrift



Merkblatt zum Datengeheimnis

Art. 4 EU-DSGVO – Begriffsbestimmungen:

„Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. ‚personenbezogene Daten‘ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;
2. ‚Verarbeitung‘ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung; ...“

Art. 29 EU-DSGVO – Verarbeitung unter der Aufsicht des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters:

„Der Auftragsverarbeiter und jede dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, dass sie nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedsstaaten zur Verarbeitung verpflichtet sind.“

§ 19 – Geldbußen, Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein:

- „ 2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift über den Schutz personenbezogener Daten personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind, 1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder 2. durch unrichtige Angaben erschleicht und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.
- 3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, der Auftragsverarbeiter und die oder der Landesbeauftragte.
- (4) Der Versuch ist strafbar.“

§ 29 – Datengeheimnis, – Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein:

„Mit Datenverarbeitung befasste Personen dürfen personenbezogene Daten nicht unbefugt verarbeiten (Datengeheimnis). Sie sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach der Beendigung ihrer Tätigkeit fort.“

§ 3 – Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen, BDSG (neu):

„Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, erforderlich ist.“